

Antrag

der Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Umsetzung der nachlaufenden Spitzabrechnung der Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. für welche Stadt- und Landkreise sich die gesetzliche Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz im Jahr 2015 als auskömmlich bzw. nicht auskömmlich erwiesen hat;
2. welche Erstattungen den jeweiligen Stadt- und Landkreisen für das Jahr 2015 im Rahmen der derzeit geltenden Kostenpauschale des Flüchtlingsaufnahmegesetzes bereits gewährt wurden;
3. in welchem Umfang die jeweiligen Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen im Jahr 2015 Kosten bzw. Mehrausgaben gegenüber dem Land geltend machen, die über die derzeitige gesetzliche Kostenpauschale des Flüchtlingsaufnahmegesetzes nicht abgedeckt sind;
4. welche Kostengruppen bzw. Mehrausgaben der jeweiligen Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen im Jahr 2015 seitens des Landes anerkannt werden;
5. nach welchem Berechnungsverfahren bzw. nach welcher Formel die evaluierte Kostenpauschale des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für das Jahr 2015 neu festgesetzt wird;
6. ob und in welchem Umfang insbesondere Investitionen der Stadt- und Landkreise für den Erwerb von Grundstücken, für den Bau von Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Wohnungen zur vorläufigen Unterbringung von Geflüchteten in die nachlaufende Spitzabrechnung für das Jahr 2015 einfließen;

7. welche Beträge die einzelnen Stadt- und Landkreise über die gesetzliche Kostenpauschale des Flüchtlingsaufnahmegesetzes hinaus bis zum 31. Juli 2017 als 80-prozentige Abschlagszahlung erhalten haben;
8. bis wann die Neufestsetzung der Kostenpauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz für das Jahr 2015 voraussichtlich abgeschlossen sein werden bzw. die entsprechende neue Rechtsverordnung dazu vorliegen wird;
9. bis zu welchem Zeitpunkt die Stadt- und Landkreise, für die sich die gesetzliche Kostenpauschale des Flüchtlingsaufnahmegesetzes als nicht auskömmlich erwiesen hatte, mit der vollständigen Erstattung ihrer Mehraufwendungen rechnen können;
10. ob es zutrifft, dass die Stadt- und Landkreise keine hundertprozentige Rückerstattung ihrer flüchtlingsbezogenen Investitionen und Mehraufwendungen durch das Land erhalten, weil im Rahmen der Spitzabrechnung für das Jahr 2015 beispielsweise bei Unterkünften und Gebäuden nur die jeweiligen Abschreibungen für das Jahr 2015 berücksichtigt werden, obwohl sich der jeweilige Abschreibungszeitraum über Jahre oder Jahrzehnte erstrecken kann;
11. ob und in welchem Umfang sie die Stadt- und Landkreise unterstützt, wenn diese ihre langfristig angemieteten oder leerstehenden Gemeinschaftsunterkünfte den Städten, Gemeinden oder Geflüchteten anbieten und dabei keine kostendeckenden Mieteinnahmen erwirtschaftet werden können;
12. ob die Stadt- und Landkreise bereits aufgefordert wurden, ihre Rechnungsabschlüsse für das Jahr 2016 vorzulegen und wie sich das weitere Procedere für die rückwirkende Erstattung bzw. nachlaufende Spitzabrechnung des Jahres 2016 durch das Land gestaltet.

02.08.2017

Gruber, Wölfle, Binder, Kleinböck, Hofelich SPD

Begründung

Nach dem Gesetz zur Aufnahme von Flüchtlingen Baden-Württemberg (Flüchtlingsaufnahmegesetz) beteiligt sich das Land mit einer Kostenpauschale an den Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung von Asylbegehrenden. Die erstattungsfähige einmalige Kostenpauschale beträgt 13.260 Euro für das Jahr 2015, 13.972 Euro für das Jahr 2016 bzw. 14.181 Euro für das Jahr 2017 und erhöht sich jährlich um 1,5 Prozent.

Bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten des Flüchtlingsaufnahmegesetzes hat sich gezeigt, dass die darin festgesetzte Kostenpauschale aufgrund regional höchst unterschiedlicher Miet- und Immobilienpreise für zahlreiche Stadt- und Landkreise nicht auskömmlich ist. Aus diesem Grund wurde die im Gesetz verankerte Evaluierung der Kostenpauschale vorgezogen und zunächst der liegenschaftsbezogene Anteil der Pauschale für das Jahr 2014 rückwirkend spitz abgerechnet. Zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land wurde darüber hinaus vereinbart, dass die Stadt- und Landkreise ihre Kosten der vorläufigen Unterbringung für die Jahre 2015 und 2016 in vollem Umfang geltend machen bzw. „spitz“ abrechnen dürfen, und dass sie die Differenz zwischen gesetzlicher Pauschale und angefallenen Mehrausgaben rückwirkend erstattet bekommen. Diese Vereinbarung hat die Landesregierung im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2016 (Seite 65) noch einmal ausdrücklich bekräftigt. Bis heute ist die zugesagte Kompensation durch das Land noch nicht erfolgt.

Der Antrag nimmt Bezug auf die Landtagsdrucksachen 16/396, 16/920, 16/558 sowie 16/2012 (Mündliche Anfrage Nummer 1) und 16/2289 (Mündliche Anfrage Nummer 8) und hat zum Ziel, die Bedeutung von Erstattungsleistungen für die kommunalen Haushalte aufzuzeigen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 13. September 2017 Nr. 7-0141.5/16/2481 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. für welche Stadt- und Landkreise sich die gesetzliche Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz im Jahr 2015 als auskömmlich bzw. nicht auskömmlich erwiesen hat;*
- 2. welche Erstattungen den jeweiligen Stadt- und Landkreisen für das Jahr 2015 im Rahmen der derzeit geltenden Kostenpauschale des Flüchtlingsaufnahmegesetzes bereits gewährt wurden;*
- 3. in welchem Umfang die jeweiligen Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen im Jahr 2015 Kosten bzw. Mehrausgaben gegenüber dem Land geltend machen, die über die derzeitige gesetzliche Kostenpauschale des Flüchtlingsaufnahmegesetzes nicht abgedeckt sind;*
- 4. welche Kostengruppen bzw. Mehrausgaben der jeweiligen Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen im Jahr 2015 seitens des Landes anerkannt werden;*
- 7. welche Beträge die einzelnen Stadt- und Landkreise über die gesetzliche Kostenpauschale des Flüchtlingsaufnahmegesetzes hinaus bis zum 31. Juli 2017 als 80-prozentige Abschlagszahlung erhalten haben;*

Zu 1. bis 4. und 7.:

Die von den Stadt- und Landkreisen für die vorläufige Unterbringung im Jahr 2015 geltend gemachten Ausgaben, die Summe der für die in diesem Zeitraum jeweils aufgenommenen und untergebrachten Personen bereits angewiesenen Pauschalen, die aus dieser vorläufigen Datengrundlage resultierenden Unter- oder Überzahlungen sowie die Beträge der Vorgriffszahlungen sind in der beiliegenden Tabelle (siehe *Anlage*) dargestellt.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die in der Tabelle angeführten Ausgaben der Stadt- und Landkreise, auf deren Basis das Land den Stadt- und Landkreisen im Falle der Unterdeckung zunächst eine Vorgriffszahlung geleistet hat, vor der abschließenden Pauschalenneufestsetzung unter Berücksichtigung der aktuellen Prüfungsergebnisse der Regierungspräsidien und des Landesrechnungshofs nochmals zu korrigieren sein werden. Voraussichtlich wird das Gesamterstattungs-volumen im Zuge dieser Korrektur insgesamt sinken.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

5. nach welchem Berechnungsverfahren bzw. nach welcher Formel die evaluierte Kostenpauschale des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für das Jahr 2015 neu festgesetzt wird;

Zu 5.:

Das Land hat sich mit den kommunalen Landesverbänden darauf verständigt, dass die auf dem Verordnungsweg nachlaufend neu festzusetzenden kreisindividuellen Pauschalen der jeweiligen kreisindividuellen Belastungssituation Rechnung tragen sollen und daher in ihrer Summe die geltend gemachten, um die Prüfungsergebnisse der Regierungspräsidien und des Landesrechnungshofs korrigierten tatsächlichen Ausgaben der Stadt- und Landkreise abbilden werden.

6. ob und in welchem Umfang insbesondere Investitionen der Stadt- und Landkreise für den Erwerb von Grundstücken, für den Bau von Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Wohnungen zur vorläufigen Unterbringung von Geflüchteten in die nachlaufende Spitzabrechnung für das Jahr 2015 einfließen;

10. ob es zutrifft, dass die Stadt- und Landkreise keine hundertprozentige Rückerstattung ihrer flüchtlingsbezogenen Investitionen und Mehraufwendungen durch das Land erhalten, weil im Rahmen der Spitzabrechnung für das Jahr 2015 beispielsweise bei Unterkünften und Gebäuden nur die jeweiligen Abschreibungen für das Jahr 2015 berücksichtigt werden, obwohl sich der jeweilige Abschreibungszeitraum über Jahre oder Jahrzehnte erstrecken kann;

Zu 6. und 10.:

Investitionen der Stadt- und Landkreise für den erforderlichen Erwerb von Grundstücken, den Bau von Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Wohnungen zur vorläufigen Unterbringung werden im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung für das Jahr 2015 unter Beachtung der für die nach kommunalem Haushaltsrecht geltenden Abschreibungsregeln vollumfänglich erstattet.

8. bis wann die Neufestsetzung der Kostenpauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz für das Jahr 2015 voraussichtlich abgeschlossen sein werden bzw. die entsprechende neue Rechtsverordnung dazu vorliegen wird;

Zu 8.:

Ehe die Pauschalen auf dem Verordnungsweg abschließend neu festgesetzt werden können, ist den Stadt- und Landkreisen zunächst aufzugeben, ihre Angaben über ihre Ausgaben nach Maßgabe der aktuellen Prüfungsergebnisse der Regierungspräsidien und des Landesrechnungshofs zu korrigieren. Hierzu müssen Daten nacherhoben werden. Das Innenministerium beabsichtigt in Absprache mit den kommunalen Landesverbänden eine kurze Nachmeldefrist zu setzen, und strebt im Übrigen an, die nachlaufende Spitzabrechnung der vorläufigen Unterbringung im Jahr 2015 möglichst noch in diesem Jahr endgültig abzuschließen.

9. bis zu welchem Zeitpunkt die Stadt- und Landkreise, für die sich die gesetzliche Kostenpauschale des Flüchtlingsaufnahmegesetzes als nicht auskömmlich erwiesen hatte, mit der vollständigen Erstattung ihrer Mehraufwendungen rechnen können;

Zu 9.:

Verbleibende Differenzbeträge werden zeitnah nach Inkrafttreten der Verordnung zur Neufestsetzung der Pauschalen angewiesen werden.

11. ob und in welchem Umfang sie die Stadt- und Landkreise unterstützt, wenn diese ihre langfristig angemieteten oder leerstehenden Gemeinschaftsunterkünfte den Städten, Gemeinden oder Geflüchteten anbieten und dabei keine kostendeckenden Mieteinnahmen erwirtschaftet werden können;

Zu 11.:

Infolge der seit dem zweiten Quartal 2016 stetig sinkenden Flüchtlingszahlen sind auch die Stadt- und Landkreise gehalten, nicht mehr benötigte Kapazitäten der vorläufigen Unterbringung abzubauen. Dies kann grundsätzlich auch dergestalt geschehen, dass leerstehende Gemeinschaftsunterkünfte den Gemeinden mietweise z. B. für Zwecke der Anschlussunterbringung überlassen werden. Daraus darf jedoch keine Quersubventionierung der kommunalen Aufgabe der Anschlussunterbringung durch das Land resultieren. Mit den Gemeinden sind deshalb grundsätzlich kostendeckende Mietzinsen auszuhandeln. Soweit sich ein kostendeckender Mietzins nicht realisieren lässt, kann der verbleibende Abmangel im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung nur geltend gemacht werden, soweit keine wirtschaftlicheren Alternativen in Betracht kommen sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung getragen wird.

12. ob die Stadt- und Landkreise bereits aufgefordert wurden, ihre Rechnungsabschlüsse für das Jahr 2016 vorzulegen und wie sich das weitere Procedere für die rückwirkende Erstattung bzw. nachlaufende Spitzabrechnung des Jahres 2016 durch das Land gestaltet.

Zu 12.:

Mit der Datenerhebung für die nachlaufende Pauschalenneufestsetzung ist noch nicht begonnen worden, da zunächst in der beim Innenministerium eingerichteten Arbeitsgruppe mit den kommunalen Landesverbänden Änderungen des Erhebungsbogens und der erläuternden Hinweise, die aufgrund der Prüfungsergebnisse der Regierungspräsidien und des Landesrechnungshofs geboten erscheinen, abgestimmt werden müssen. Verfahren und Abrechnungsmodus sollen im Übrigen unverändert bleiben.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration

Anlage

Stadt-/Landkreis	Gezahlter Pauschalbetrag für Aufwendungen im Jahr 2015	Gemeldete Aufwendungen des Kreises für das Jahr 2015	Nachzahlungs-, Rückforderungsbetrag	Vorgriffszahlung
Stadtkreis Stuttgart	27.846.605,69 €	42.788.602,00 €	14.941.996,31 €	11.953.597,04 €
Böblingen	17.198.819,13 €	20.690.257,00 €	3.491.437,87 €	2.793.150,30 €
Esslingen	20.835.662,78 €	30.016.900,00 €	9.181.237,22 €	7.344.989,78 €
Göppingen	10.412.539,48 €	12.868.723,00 €	2.456.183,52 €	1.964.946,82 €
Ludwigsburg	22.280.702,85 €	24.241.653,00 €	1.960.950,15 €	1.568.760,12 €
Rems-Murr-Kreis	18.486.445,50 €	22.577.313,86 €	4.090.868,36 €	3.272.694,69 €
Stadtkreis Heilbronn	4.836.361,57 €	4.711.642,00 €	-124.719,58 €	-99.775,66 €
Heilbronn	16.359.506,86 €	20.453.315,00 €	4.093.808,14 €	3.275.046,51 €
Hohenlohekreis	5.740.309,08 €	5.502.443,00 €	-237.866,08 €	-190.292,86 €
Schwäbisch Hall	9.205.487,71 €	8.836.043,00 €	-369.444,71 €	-295.555,77 €
Main-Tauber-Kreis	6.346.446,17 €	7.034.544,79 €	688.098,63 €	550.478,90 €
Heidenheim	5.987.893,48 €	7.146.248,00 €	1.158.354,52 €	926.683,61 €
Ostalbkreis	7.127.283,03 €	8.372.509,00 €	1.245.225,97 €	996.180,78 €
Stadtkreis Baden-Baden	2.294.371,13 €	3.089.511,13 €	795.140,00 €	636.112,00 €
Stadtkreis Karlsruhe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Karlsruhe	22.547.588,24 €	33.412.558,00 €	10.864.969,76 €	8.691.975,81 €
Rastatt	9.948.561,96 €	11.910.728,00 €	1.962.166,04 €	1.569.732,83 €
Stadtkreis Heidelberg	4.085.860,39 €	5.082.426,00 €	996.565,61 €	797.252,49 €
Stadtkreis Mannheim	686.299,52 €	4.328.916,00 €	3.642.616,48 €	2.914.093,19 €
Neckar-Odenwald-Kreis	7.212.952,53 €	9.041.661,00 €	1.828.708,47 €	1.482.966,78 €
Rhein-Neckar-Kreis	24.398.988,73 €	29.135.347,00 €	4.736.358,27 €	3.789.086,62 €
Stadtkreis Pforzheim	5.477.933,11 €	8.173.919,00 €	2.695.985,89 €	2.156.788,71 €
Calw	7.389.550,08 €	6.007.225,00 €	-1.382.325,07 €	-1.105.860,06 €
Enzkreis	9.345.875,36 €	10.496.374,38 €	1.150.499,02 €	920.399,22 €
Freudenstadt	5.670.887,65 €	6.183.625,00 €	512.737,35 €	410.189,88 €
Stadtkreis Freiburg	10.480.464,35 €	23.584.922,00 €	13.104.457,65 €	10.483.566,12 €
Breisgau-Hochschwarzwald	12.739.070,49 €	16.491.665,00 €	3.752.594,51 €	3.002.075,61 €
Emmendingen	7.965.075,19 €	11.012.316,00 €	3.047.240,81 €	2.437.792,65 €
Offenaukreis	19.173.462,47 €	16.541.457,00 €	-2.632.005,48 €	-2.105.604,38 €
Rotweil	5.896.549,12 €	4.516.152,00 €	-1.380.397,12 €	-1.104.317,69 €
Schwarzwald-Baar-Kreis	8.142.540,77 €	9.670.686,00 €	1.528.145,23 €	1.222.516,18 €
Tuttlingen	6.214.941,26 €	7.240.776,00 €	1.025.834,74 €	820.667,79 €
Konstanz	12.949.295,53 €	15.407.272,00 €	2.457.976,47 €	1.966.381,18 €
Lörrach	10.940.789,01 €	13.858.449,00 €	2.917.660,00 €	2.334.128,00 €
Waldshut	8.906.417,11 €	10.071.072,00 €	1.164.654,89 €	931.723,91 €
Reutlingen	13.914.704,73 €	16.889.419,00 €	2.974.714,27 €	2.379.771,41 €
Tübingen	10.920.106,53 €	12.235.494,23 €	1.315.387,70 €	1.052.310,16 €
Zollernalbkreis	4.163.844,20 €	3.433.494,00 €	-730.350,20 €	-584.280,16 €
Stadtkreis Ulm	5.869.986,40 €	7.221.318,00 €	1.351.331,60 €	1.081.065,28 €
Alb-Donau-Kreis	9.052.305,08 €	8.928.595,00 €	-123.710,08 €	-98.968,06 €
Biberach	8.996.780,29 €	10.156.566,00 €	1.359.785,71 €	1.087.828,57 €
Bodenseekreis	9.534.252,26 €	13.316.991,00 €	3.782.738,74 €	3.026.190,99 €
Ravensburg	13.491.567,55 €	18.852.488,00 €	5.360.920,45 €	4.288.736,36 €
Sigmaringen	5.102.149,66 €	4.256.977,00 €	-845.172,66 €	-676.138,13 €
Summe:	455.977.234,02 €	565.788.593,39 €	109.811.369,39 €	87.849.087,81 €